

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE BRÄSEN

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.03.2005 mit Beschluss Nr. 004/2005 folgende geänderte Hauptsatzung beschlossen.

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen " Gemeinde Bräsen".

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde kann ein Wappen führen.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: "Gemeinde Bräsen" Landkreis Anhalt-Zerbst

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Vorsitzender des Gemeinderates ist der ehrenamtliche Bürgermeister gemäß § 36 Abs. 2 GO LSA..
- (2) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen weiteren Vertreter im Vorsitz des Gemeinderates gemäß § 49 GO LSA..
- (3) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "erster" bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates".
- (4) Ein Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:
Hauptausschuss
Der Ausschuss besteht aus drei Gemeinderäten.

- (2) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA ist der Hauptausschuss. Er besteht aus drei Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend auch über:
1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt,
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt.
- Er ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von einem beschließenden Ausschuss vorberaten worden ist.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und im Ausschuss wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

III. ABSCHNITT **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

§ 7 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Verlauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluß an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

§ 9 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. ABSCHNITT **EHRENBÜRGER**

§ 10 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Anerkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Schaukasten der Gemeinde Bräsen, Standort: Dorfstraße 29, am Dorfplatz
Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen. Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen treten am Tag nach Ende der Aushängefrist in Kraft.
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1 ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Schaukasten hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Auf die im Schaukasten veröffentlichten Satzungen wird im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst, Regionalteil „Elbe-Fläming-Kurier“ hingewiesen.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich - auch bei abgekürzter Ladungsfrist im Schaukasten der Gemeinde.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Schaukasten zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

**VI. ABSCHNITT
HAUSHALTSWIRTSCHAFT**

§ 12

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Als erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA gelten Ausgaben ab 1.500,00 €

**VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUßVORSCHRIFTEN**

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bräsen, den 12.04.2005

.....
Schröder
Bürgermeister

Dienstsiegel